

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 4Ob513/84, 3Ob1/19x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

ABGB §365 B

B-VG Art89

B-VG Art140

Rechtssatz

Es ist nicht nur ein Gebot der Rechtssicherheit, sondern auch ein Erfordernis des Verständnisses der Rechtsordnung als umfassende Einheit, daß bei Legalenteignungen Bedenken, ob bei der Erlassung des betreffenden Gesetzes Verfassungsmäßige Grundrechte verletzt wurden, nicht von den ordentlichen Gerichten als Vorfrage bei der Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren, sondern durch den VfGH geprüft und beurteilt werden. Dies trägt auch dem Rechnung, daß die Enteignung selbst öffentlich-rechtlichen Charakter hat, während die Entschädigungsfrage privatrechtlich zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

4 Ob 513/84
Entscheidungstext OGH 15.10.1985 4 Ob 513/84
Anrufung des VfGH

3 Ob 1/19x
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 1/19x
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010826

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$